

Präambel zur Satzung des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V.

Der Verband Deutscher Vermessungsingenieure, im Jahre 1949 durch die Initiative einiger Absolventen der Staatl. Ingenieurschule Essen ins Leben gerufen, umfasst heute einen beträchtlichen Teil der in Verwaltung, Industrie und freiem Beruf tätigen Vermessungsingenieure des gesamten Bundesgebietes.

Der Verband ist eine auf der persönlichen Aktivität seiner Mitglieder beruhende Vereinigung zu dem primären Zweck, an der Berufsstruktur des Deutschen Vermessungswesens in allen seinen Zweigen gestaltend mitzuwirken.

Durch seine Mitarbeit im Zentralverband der Ingenieurvereine weist die Zielsetzung des Verbandes über die speziellen Berufsfragen hinaus. Es stellen sich hier die großen übergeordneten Aufgaben, von denen die Sinngebung der Technik und die Stellung des Ingenieurs in der modernen Gesellschaft an erster Stelle zu nennen sind.

Der Verband anerkennt die allem rechtsstaatlichen Gemeinschaftsleben zugrunde liegende Regel, dass nur diejenige Vereinigung gleichgerichteter Interessen ein Anrecht darauf hat, Wünsche und Forderungen zu erheben, die selbst bereit ist, an der ständigen Fortentwicklung des für Verwaltung und Wirtschaft bedeutsamen Vermessungswesens uneigennützig zu arbeiten.

Ein nicht geringer Teil der Verbandsarbeit ist der Vertiefung des Fachwissens des Berufsnachwuchses und den in der Praxis stehenden Ingenieure zugeordnet. Hierzu unterhält der Verband ein gemeinnützig anerkanntes und eigenständiges BILDUNGSWERK.

Ein wichtiges Hilfsmittel ist die verbandseigene Zeitschrift „VDVmagazin“.

Der Verband Deutscher Vermessungsingenieure kann auf eine erfolgreiche, jahrzehntelange Tätigkeit zurückblicken und ist ein unentbehrlicher Träger der berufsständischen Ordnung geworden.

Satzung des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V.

In der gesamten Satzung gelten jeweils die Geschlechtsangaben gleichberechtigt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV) - Berufsverband für Geodäsie und Geoinformatik“. Als Bundesverband erstreckt sich sein Wirkungsbereich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal, VR-Nr. 31348.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Wuppertal.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist,

1. an strukturellen Veränderungen des Vermessungsberufes in allen seinen Zweigen gestaltend mitzuwirken,
2. die berufliche Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern,
3. berufsständische und fachbezogene Interessen bei gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und anderen Organisationen zu vertreten.

Die Aufgaben zu 2. werden durch das „BILDUNGSWERK des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V.“ mit Sitz in Wuppertal wahrgenommen. Es ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal, VR-Nr. 2951.

§ 3 Mitgliedschaft

1. *Ordentliches* Mitglied kann werden,
 - a) wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Ingenieurwissenschaften an einer Universität, Fachhochschule, deren Vorgängereinrichtungen oder einer anderen vergleichbaren deutschen oder ausländischen staatlich anerkannten Bildungsstätte mit dem Schwerpunkt Vermessungs- oder Geoinformationswesen nachweist. Absolventen anderer als der vorgenannten Studiengänge müssen für die Aufnahme in den Verband einen nicht unerheblichen Anteil der Kernfächer Vermessung und Geoinformation im Curriculum nachweisen.
 - b) wer als Student der Ingenieurwissenschaften mit den unter a) genannten Bedingungen immatrikuliert ist.
2. *Förderndes* Mitglied kann werden, wenn die ideelle Förderung des Verbandes wertvoll erscheint.
3. Die Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Mit Beginn der Mitgliedschaft erwächst gegenüber dem Verband die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages, der eine Bringschuld ist und dessen Höhe von der Bundesmitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres zu zahlen. Fällt der Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft nicht auf den Jahreswechsel, so wird der Beitrag um 1/12 je Monat ermäßigt. Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit.

2. *Alle ordentlichen Mitglieder sind gehalten, an der Erreichung des Verbandszweckes in geeigneter Weise mitzuwirken.*

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur am Ende eines Jahres möglich ist und dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden muss.
 - c) durch Ausschluss, der durch das Präsidium im Einvernehmen mit der nach § 6 zuständigen Verbandsgliederung herbeigeführt wird, wenn ein Verbandsmitglied den Aufnahmebedingungen des § 3 nicht mehr entspricht oder dem Gesamtinteresse des Verbandes oder des Berufsstandes gröblich zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden, über den der Bundesvorstand unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen gegenüber dem Verband alle Rechte und Ansprüche.

§ 6 Aufbau und Finanzwesen des Verbandes

1. Das Präsidium kann Einzelmitglieder zu Bezirken, diese wiederum zu Landesverbänden mit jeweils selbst zu wählendem Vorstand zusammenschließen. Diese Satzung ist von den Landesverbänden und Bezirken sinngemäß anzuwenden.
2. Ungeachtet der gesetzlichen Vertretung des Verbandes gemäß § 8 sind die Landesverbände befugt, die dem Verbandszweck entsprechenden Aufgaben nach den vom Bundesvorstand gegebenen Richtlinien regional selbstständig und zeichnungsberechtigt wahrzunehmen.
3. Das Finanzwesen liegt beim Bundesverband. Ausgaben dürfen nur für den auf kein materielles Gewinnstreben gerichteten Verbandszweck geleistet werden.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. Das Präsidium
2. Der Bundesvorstand
3. Die Bundesmitgliederversammlung

§ 8 Präsidium

1. Zum Präsidium gehören
 - der Präsident
 - der Geschäftsführer
 - der Schriftführer
 - der Schatzmeister

Das Präsidium erledigt die laufenden Verbandsangelegenheiten.

2. Der Präsident ist der Repräsentant des Verbandes.
3. Jedes Mitglied des Präsidiums ist gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied der gesetzliche Vertreter des Verbandes.

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidium,

- b) den Vizepräsidenten,
- c) den erforderlichen Beisitzern als Referenten der verschiedenen Sachgebiete,
- d) dem Chefredakteur der Verbandszeitschrift
- e) dem Redakteur der Verbandsnachrichten
- f) den Vorsitzenden der Landesverbände
- g) dem Vorsitzenden des BILDUNGSWERK des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e. V.
- h) dem Leiter der Mitgliederzentrale
- i) dem Redakteur der VDV-Internetseiten

Die Vorstandsmitglieder zu a) und c) werden von der Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidenten mit einfacher Mehrheit. Der Bundesvorstand bestellt die Vorstandsmitglieder zu d), e), h) und i).

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode dauert die erste Amtszeit für seinen Nachfolger, bis die reguläre Wahlperiode abgelaufen ist.

Wiederwahl der Ausgeschiedenen ist zulässig.

2. Der Bundesvorstand bestimmt unter Berücksichtigung vorliegender Anregungen und Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er entscheidet über die Gesamtausrichtung der Organisation und regelt die überregionalen Verbandsangelegenheiten. Er beruft die Mitglieder notwendiger Arbeitsausschüsse und bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bundesmitgliederversammlungen. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen der gegebenen Richtlinien in seinem Aufgabenbereich selbständig und entscheidungsbefugt. Die Tätigkeit im Bundesvorstand ist ehrenamtlich. Alles Nähere bestimmt eine selbst zu gebende Geschäftsordnung.
3. Der Bundesvorstand wird vom Präsidium mit einer Frist von nicht weniger als zwei Wochen mindestens zweimal im Jahr einberufen. Beschlussfähig ist er mit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlussfähigkeit des Bundesvorstandes gilt als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 10 Bundesmitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Bundesmitgliederversammlung, der gegenüber die anderen Verbandsorgane verantwortlich sind. Der Bundesmitgliederversammlung obliegt im Wesentlichen
 - a) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenprüfungsberichte sowie Erteilung der Entlastung
 - b) Wahl der in § 9 Abs. 1 a) und c) benannten Mitglieder des Bundesvorstandes, des Finanzausschusses und der Kassenprüfer nach vorher beschlossener Wahlordnung,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Anregungen zur Arbeit des Verbandes
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - f) Satzungsänderungen.
2. Die ordentliche Bundesmitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt, zu der jedes Mitglied mit einer mindestens vierwöchigen Einberufungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium eingeladen wird. Die Einladung gilt mit der Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift als zugestellt. Der Bundesvorstand kann darüber hinaus mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist außerordentliche Bundesmitgliederversammlungen einberufen. Eine solche muss auch dann vom Präsidium einberufen werden, wenn mindestens 30 Prozent der ordentlichen Mitglieder einen begründeten Antrag stellen. Sollte eine Präsenz-Bundesmitgliederversammlung nicht möglich sein, kann im Ausnahmefall eine digitale Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

3. Anträge an die Bundesmitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium eingereicht sein. Mindestens 3 Wochen vorher müssen alle eingebrachten Anträge den Landes- und Bezirksvorsitzenden im Wortlaut vorliegen.
4. Die Bundesmitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die fördernden Mitglieder (soweit sie natürliche Personen sind) sowie die Vertretungsberechtigten einer nach § 14 korporativ angeschlossenen Organisation. Nicht erscheinende Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen. Die Anzahl der Vollmachten pro anwesendem Mitglied wird auf neun begrenzt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich; alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme Beschlussfassung nach § 14 und § 15). Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut in der Versammlungsniederschrift zu beurkunden. Diese ist vom Präsidenten und zwei weiteren nach § 9 Abs. 1 a) und c) gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes zu unterzeichnen. Die Bundesmitgliederversammlung kann für Personen, die sich in herausragender Weise um den Verband verdient gemacht haben, geeignete Ehrungen beschließen.

§ 11 Verbandszeitschrift

1. Der Verband gibt eine Zeitschrift heraus. Sie soll mindestens zweimonatlich erscheinen und Beiträge fachtechnischer und berufsständischer Art sowie Verbandsmitteilungen enthalten.
2. Die Verbandszeitschrift des VDV ist gleichzeitig das Veröffentlichungsorgan des „BILDUNGSWERK des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V.“.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 13 Haftung

Der Verband haftet nicht für etwaige Schäden, die anlässlich seiner Versammlungen oder anderer Veranstaltungen den Teilnehmern entstehen.

§ 14 Korporatives Anschlussrecht

1. Der korporative Anschluss des Verbandes an eine andere zweckentsprechende Fachorganisation oder eine den Interessen des Verbandes dienende Dachvereinigung ist mit Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss einer Bundesmitgliederversammlung möglich.
2. Andere fachgleiche oder fachverwandte berufsständische Vereinigungen, deren Organisationszweck dem § 2 dieser Satzung nicht widerspricht, können sich dem VDV korporativ anschließen. Über den Antrag des Anschlusses und seine Kündigung entscheidet der Bundesvorstand unter Ausschluss des Rechtsweges. Einzelheiten können in einem gegenseitigen Verwaltungsabkommen festgelegt werden.

§ 15 Auflösung

1. Der Verband kann durch Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Bundesmitgliederversammlung aufgelöst werden. Soweit durch die Bundesmitgliederversammlung nicht anderes bestimmt wird, übernimmt das zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Präsidium die Liquidation.
2. Das vorhandene Verbandsvermögen wird durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung einem von ihr bestimmten gemeinnützigen Zweck zugeführt.



Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V.

Satzung



Fassung vom 07. Mai 2022

VDV-Geschäftsstelle

Weyerbuschweg 23
42115 Wuppertal
Telefon: 0202 / 298 03 76
Telefax: 0202 / 716 05 79

E-Mail: info@VDV-online.de
Internet: www.VDV-online.de